01 Rechtsamt

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Der Oberbürgermeister

Titel der Drucksache:

Beanstandungsverfahren: Teilaufhebung des Beschlusses zur Drucksache 1969/23 „Grundsatzbeschluss zur Stärkung des Finanzausschusses„

Drucksache	2380/26
Stadtrat	Entscheidungsvorlagen öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	12.11.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	08.12.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.12.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 1969/23 – Grundsatzbeschluss zur Stärkung des Finanzausschusses, in Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90(DIE Grünen (DS 2178/23) wird hinsichtlich des Beschlusspunktes 03 aufgehoben.

12.11.2026, gez. A. Horn
Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt

Nachhaltigkeitscontrolling [x] Nein [ ] Ja, siehe Anlage		**Demografisches Controlling** [ ] Nein [ ] Ja, siehe Anlage	
Finanzielle Auswirkungen [x] Nein [ ] Ja → ↓		**Nutzen/Einsparung** [ ] Nein [ ] Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)	
Deckung im Haushalt [ ] Nein [ ] Ja		**Gesamtkosten**	EUR
↓			

	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR

[ ] **Deckung siehe Entscheidungsvorschlag**

Fristwahrung

[x] Ja [ ] Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Schreiben Landesverwaltungsamt vom 27. Oktober 2026

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 6.65. zu der Drucksache 1969/23 in der Fassung der Drucksache 2178/23 unter anderem folgenden Beschlusspunkt gefasst:

03
„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vierteljährlich über die getätigten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Verwaltungshaushalt in Höhe ab 5000 Euro und im Vermögenshaushalt in Höhe ab 10.000 Euro zu informieren.“

Den Beschluss zur Drucksache 1969/23 – Grundsatzbeschluss zur Stärkung des Finanzausschusses, in Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90 (DIE Grünen (DS 2178/23) hat der Oberbürgermeister mit Drucksache 2268/23 gegenüber dem Stadtrat beanstandet. Der Stadtrat, dem gleichsam mit der Drucksache die Möglichkeit zur Aufhebung des rechtswidrigen Beschlusses gegeben wurde, lehnte in seiner Sitzung am 05.11.2023 eine Aufhebung des Beschlusses zur Drucksache ab. Da der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bei seiner rechtswidrigen Entscheidung geblieben ist, wurde die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend über den Vorgang unterrichtet und um Entscheidung gebeten.

© Stadt Erfurt

Die Rechtsaufsichtsbehörde teilte mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 27. Oktober 2026 mit, dass es beabsichtige, förmlich festzustellen, dass der Beschlusspunkt 03 rechtswidrig ist. Bevor in der Sache eine förmliche Feststellung ergeht, soll dem Stadtrat die Möglichkeit gegeben werden, den Beschluss insoweit aufzuheben. Im Übrigen sah das Landesverwaltungsamt die Beschlusspunkte 01 und 02 als rechtmäßig an. Mit beiden Beschlusspunkten „bekennt" sich der Stadtrat zur Änderung von mehreren konkret angeführten Regelungen in der Geschäftsordnung und Hauptsatzung. Eine „Beauftragung" des Oberbürgermeisters sei damit nicht verbunden. Nur eine „Beauftragung" des Oberbürgermeisters zur Änderung bzw. Überarbeitung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung wäre rechtswidrig. Zur Änderung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung bedarf es jeweils eines entsprechenden schriftlichen Antrags einer Fraktion oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung, der die gewünschten Änderungen der Geschäftsordnung und Hauptsatzung zum Inhalt hat (vgl. § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Der Sachverhalt dürfte sich mittlerweile überholt haben. Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung wurden in diesem Jahr angepasst. Die Wertgrenzen wurden herabgesetzt und damit die Befugnisse des Stadtrates gestärkt. Vor diesem Hintergrund dürfte kein Interesse an einer Weiterverfolgung der Beanstandung mehr bestehen. Im Hinblick auf das Schreiben des Landesverwaltungsamts vom 27. Oktober 2026 wäre der Beschlusspunkt 03 der guten Ordnung halber jedoch aufzuheben oder aber zumindest die Angelegenheit in der Sache für erledigt zu erklären. Es wird um Aufhebung des Beschlusses gebeten.

Wird der Beschluss nicht aufgehoben, besteht für die Stadt zugleich gemäß §§ 28 Abs. 1 VwVfG, 1 Abs. 1 ThürVwVfG die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung des Landesverwaltungsamts erheblichen Tatsachen zu äußern.

Hinweis zum allgemeinen Anhörungsverfahren

Das Landesverwaltungsamt hört, bevor es in der Sache einen Beanstandungsbescheid nach § 120 Abs. 1 ThürKO erlässt, die Landeshauptstadt Erfurt im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 28 VwVfG an. Im Rahmen der Anhörung wird dem Stadtrat die Gelegenheit gegeben, den beanstandeten Beschluss aufzuheben. Auch hat er die Möglichkeit, seine Gründe zur Nichtaufhebung darzutun und zu erörtern. Hebt der Stadtrat den Beschluss nicht auf, kann er seine Gründe, warum er der Rechtsaufsichtsbehörde nicht folgt, zu Protokoll geben. Das Protokoll wird zusammen mit der Information, dass keine Aufhebung erfolgt ist, nebst aktuellem Sach- und Rechtsstand durch die Verwaltung an das Landesverwaltungsamt gebündelt weitergegeben. Ein Nachschieben von Gründen, die nicht in der Sitzung des Stadtrates erläutert wurden, ist möglichst zu vermeiden.

© Stadt Erfurt